

– Ausfertigung –

**1.Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
(BGS/WAS)
vom 03.02.2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg (BGS/WAS) in der Fassung vom 03.02.2015 wird wie folgt geändert

1. § 9 a Grundgebühr Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	90,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	156,00 €/Jahr
bis	25 m ³ /h	228,00 €/Jahr
über	25 m ³ /h	420,00 €/Jahr

(3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Qn) verwendet, so beträgt die Gebühr

bis	2,5 m ³ /h	90,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	156,00 €/Jahr
bis	15 m ³ /h	228,00 €/Jahr
über	15 m ³ /h	420,00 €/Jahr

2. § 10 Verbrauchsgebühren Absatz 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Wird ein beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bruckberg, 11.12.2018

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg

Wilhelm Hützenthaler, 1. Vorsitzender

Bekanntmachungshinweis

Diese Satzung wurde am 12.12.2018 in der Verwaltung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg im Rathaus Bruckberg niedergelegt; die Bekanntgabe der Niederlegung an den Anschlagtafeln erfolgte am 21.12.2018.

Die Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Landshut, Nr. 46 vom 27.12.2018, Seite 282 bekanntgemacht.